Entgegnung

Autor(en): **Steiger, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **4 (1909)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-749375

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ENTGEGNUNG

Dr. J. Steiger, dem wir einen Bürstenabzug des Artikels von Alfred Frey zugesandt haben, ersucht uns nach Redaktionsschluss um Aufnahme folgender Entgegnung:

Herr Nationalrat Frey überschüttet uns mit Vorwürfen über die Art der Darstellung des Mehlzollkonfliktes in Nr. 12. Auf die ungerechten, unbewiesenen Zulagen treten wir nicht ein. Ebenso wenig wollen wir Herrn Frey in demselben hochfahrenden Tone antworten. Wir beschränken die Antwort auf den einzigen Vorwurf, den Herr Frey wenigstens versucht, zu beweisen. Er bezeichnet folgende Stelle als vollständig haltlos:

„Was den Stand der diplomatischen Verhandlungen betrifft, so hatte der Bundesrat der deutschen Regierung vorgeschlagen, dem in § 10a des deutsch-französischen (muss natürlich heissen deutsch-schweizerischen) Handelsvertrags vorgesehenen Schiedsgericht folgende Fragen zu unterbreiten:

„1. Ist die Gewährung von Ausfuhrscheinen (soll heissen: Einfuhrscheinen) für die Einfuhr (soll heissen: Ausfuhr) deutschen Mehles erster Qualität nach der Schweiz gleichbedeutend mit einer Ausfuhrprämie?"

„2. Falls das Schiedsgericht das Vorhandensein einer Ausfuhrprämie bejaht, hat die schweizerische Regierung das Recht, einen Zuschlagszoll auf deutsches Mehl zu erheben?"

Die Wahrheit sei, dass der Bundesrat der deutschen Regierung aus guten Gründen proponiert hatte, einem ad hoc zu bildenden Schiedsgericht die einzige Frage vorzulegen, ob das von Deutschland zur Anwendung gebrachte Zollrückvergütungssystem die Wirkung einer Exportprämie für das von Deutschland in die Schweiz importierte Mehl habe.

Das ist alles ganz richtig; aber richtig ist auch nach den uns vor längerer Zeit von amtlicher Seite gewordenen Mitteilungen, dass Deutschland der Schweiz zu oktroieren gewusst hat, die Frage 2 überhaupt vor das Schiedsgericht zu bringen und zwar in erster Linie. Darauf hat nun allerdings der Bundesrat bis jetzt mit vollem Recht nicht eingewilligt. Er hat Deutschland den oben erwähnten, von Herrn Frey kritisierten Vorschlag gemacht, und als Deutschland, welches Frage 1 lieber ganz ausgeschaltet hätte, darauf nicht eingewilligt hat, hat sich im Weitern der Bundesrat einverstanden erklärt, diesen Differenzpunkt durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Da der Bundesrat die Anwendbarkeit des Artikel 4 des Zollgesetzes im schwebenden Handel bis jetzt offiziell nicht anerkannt hat und mit Recht, so muss die Fragestellung füglich Verwunderung erregen. Wir stehen da durchaus nicht allein. Sie ist nur dadurch zu erklären, dass der Bundesrat die Unterhändler nicht desavouieren wollte und durfte.

Der einzige Vorwurf, den Herr Frey machen kann, ist, dass die betreffende Stelle in Nr. 12 nicht eingehender ausgeführt wurde, um jedes Missverständnis auszuschliessen. Was geschrieben wurde, ist nicht falsch.

Dass Herr Frey mit unserer Darstellung teilweise nicht einverstanden sein würde, wussten wir von Anfang an, weil unsere Auffassung über die staatsrechtliche Anwendbarkeit des Artikel 4 nun einmal verschieden ist

von der seinigen. Wir halten die in bundesrätlichen Kreisen herrschende Auffassung, soweit sie uns bekannt ist, für die richtigere.

Aber gerade die Art der Auffassung von Artikel 4 ist grundlegend für die Beurteilung der diplomatischen Vorgänge im Mehlzollhandel, betreffe es nun die Haltung des Bundesrats oder die der Unterhändler. Infolgedessen werden wir uns über gewisse wichtige Punkte des Konfliktes mit Herrn Frey überhaupt nicht einigen.

So sehr wir die unbestritten hohen Verdienste würdigen und stets rückhaltlos anerkannt und verteidigt haben, die Herrn Frey in Sachen der Handelsverträge, vor allem auch der Mehlzollfrage, zukommt, so leid tut es uns, in verschiedenen Punkten beim Mehlzollkonflikt die Ansichten des Herrn Frey nicht teilen zu können. Unsere Ausführungen hierüber gehören nicht hierher.

□□□